

Bedarfsabfrage und Erklärung zur Berechtigung für die Betreuung in den Sommerferien 2020

1.	Angaben zu den Erziehungsberechtigten		
1. Elternteil / Erziehungsberechtigter		2. Elternteil / Erziehungsberechtigter	
Nachname, Vorname:		Nachname, Vorname:	
Straße:		Straße:	
PLZ, Ort:		PLZ, Ort:	
Telefon:		Telefon:	
E-Mail-Adresse:		E-Mail-Adresse:	

2.	Angaben zum Schulkind		
Die Bedarfsmeldung bezieht sich nur auf Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 Klassen der 1. bis 6. Jahrgangsstufe oder eine SVE besuchen. Schülerinnen und Schüler höherer Jahrgangsstufen können gemeldet werden, wenn deren Behinderung oder entsprechende Beeinträchtigungen eine ganztägige Aufsicht und Betreuung erfordern.			
Nachname, Vorname:			
Geburtsdatum:			
Klasse:			

3.	Berechtigte Fallgruppen (bitte jeweils ankreuzen, falls zutreffend)
-----------	----------------------------------------------------------------------------

<input type="checkbox"/>	Erziehungsberechtigte ohne Urlaubsanspruch oder in Selbstständigkeit
--------------------------	-----------------------------------------------------------------------------

Wir haben beide den uns zustehenden Jahresurlaub bereits so weit eingebracht, dass eine Betreuung während der Sommerferien ganz oder in Teilen nicht mehr möglich ist.

oder

Soweit beide Erziehungsberechtigte Selbstständige sind: Aus zwingenden betrieblichen Gründen kann während der Sommerferien kein Urlaub genommen werden.

oder

Soweit von zwei Erziehungsberechtigten ein Teil selbstständig tätig ist: Aus zwingenden betrieblichen Gründen kann der selbstständig tätige Erziehungsberechtigte während der Sommerferien keinen Urlaub nehmen und der andere Erziehungsberechtigte hat seinen zustehenden Jahresurlaub bereits so weit eingebracht, dass eine Betreuung während der Sommerferien ganz oder in Teilen nicht mehr möglich ist.

<input type="checkbox"/>	Alleinerziehender Elternteil <small>(Anm.: Alleinerziehend in diesem Sinne ist ein Elternteil, wenn das Kind mit ihm oder ihr in einem Haushalt wohnt und in diesem Haushalt keine weitere volljährige Person wohnt, die als Betreuungsperson dienen kann. Die Zugehörigkeit zum Haushalt ist anzunehmen, wenn das Kind bzw. die volljährige Person in der Wohnung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind. Als alleinerziehend in diesem Sinne gilt man auch, wenn der andere Elternteil aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt. Zwingender Grund kann die Berufstätigkeit des anderen Elternteils nur dann sein, wenn dieser aufgrund beruflich veranlasster Auswärtstätigkeiten regelmäßig den überwiegenden Teil der Woche nicht im gemeinsamen Haushalt übernachten kann.)</small>
--------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Ich bin erwerbstätig und habe den mir zustehenden Jahresurlaub bereits so weit eingebracht, dass eine Betreuung während der Sommerferienganz oder in Teilen nicht mehr möglich ist.

oder

Soweit die allein erziehungsberechtigte Person selbstständig ist: Aus zwingenden betrieblichen Gründen kann während der Sommerferien kein Urlaub genommen werden.

oder

Ich nehme an Bildungsangeboten teil und bin aufgrund dieser Teilnahme (z. B. Studium/Praktika/Ausbildung) an den Tagen der Inanspruchnahme an einer Betreuung meines Kindes gehindert.

4. **Betreuungsbedarf**

Es besteht Betreuungsbedarf in folgenden Wochen und Zeiträumen der Sommerferien:

3. August bis 7. August – KW 32

ca. 8.00 – 12.00 Uhr ca. 12.00 – 16.00 Uhr ca. 8.00 – 16.00 Uhr

10. August bis 14. August – KW 33

ca. 8.00 – 12.00 Uhr ca. 12.00 – 16.00 Uhr ca. 8.00 – 16.00 Uhr

17. August bis 21. August – KW 34

ca. 8.00 – 12.00 Uhr ca. 12.00 – 16.00 Uhr ca. 8.00 – 16.00 Uhr

24. August bis 28. August – KW 35

ca. 8.00 – 12.00 Uhr ca. 12.00 – 16.00 Uhr ca. 8.00 – 16.00 Uhr

31. August bis 4. September – KW 36

ca. 8.00 – 12.00 Uhr ca. 12.00 – 16.00 Uhr ca. 8.00 – 16.00 Uhr

5. **Erklärungen** (bitte jeweils ankreuzen, falls zutreffend)

Das angegebene Kind kann nicht durch eine andere im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person betreut werden. Es hat noch keinen anderweitigen Betreuungsplatz (z. B. Hort oder kommunales Ferienangebot).

Das angegebene Kind besucht im Schuljahr 2019/2020 eine Klasse der Jahrgangsstufen 1 bis 6 oder eine SVE. Oder: Das angegebene Kind besucht eine höhere Jahrgangsstufe, benötigt jedoch aufgrund der Behinderung oder einer entsprechenden Beeinträchtigung Aufsicht und Betreuung.

Ich versichere die Richtigkeit aller Angaben.

6. **Datenschutzhinweis**

Die Schule verarbeitet die erhobenen Daten ausschließlich schulintern, um den Betreuungsbedarf zu ermitteln. Es werden ausschließlich Summendaten (d.h. Anzahl der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler in den angegebenen Wochen und Zeiträumen), nicht aber personenbezogene Daten (Name, Berechtigung) an den Projektträger weitergegeben. Die Daten werden spätestens zum 15.09.2020 gelöscht. Im Übrigen wird auf die Datenschutzhinweise der Schule verwiesen.

Ort, Datum:

Name des Erziehungs-
berechtigten:

Unterschrift:

Name des Erziehungs-
berechtigten:

Unterschrift: